

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5

28329 Bremen

Tel. 0421/30 23 80

www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)

eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 1

Datum 13. Juli 2012 (...berufseinstiegsbegleitung-nur-fortsetzung-421s)

BIAJ-Kurzmitteilung

Berufseinstiegsbegleitung II: Regelinstrument bleibt weitgehend auf Modellschulen beschränkt

Im SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung) in der vom 30. August 2008 bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung lautete der erste Satz in Absatz 8 des § 421s („Berufseinstiegsbegleitung“): „**Die Maßnahmen werden zum Zweck der Erprobung nur zugunsten von Schülern an 1000 ausgewählten allgemein bildenden Schulen gefördert.**“ Seit dem 1. April 2012 ist die bisher modellhaft erprobte „Berufseinstiegsbegleitung“ ein nicht auf 1.000 Schulen begrenztes Regelinstrument zur Förderung des „Übergang(s) von der Schule in die Berufsausbildung“¹ ein SGB III-Regelinstrument mit gesetzlich geforderter Kofinanzierung. Über den Stand der Umsetzung dieses Regelinstruments berichteten wir in der **BIAJ-Kurzmitteilung vom 21. Juni 2012** unter der fragenden Überschrift „**Berufseinstiegsbegleitung nur noch in Nordrhein-Westfalen und Sachsen?**“²

In einer Pressemitteilung vom **9. Juli 2012** „antwortet“ das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** unter der Überschrift „**Berufseinstiegsbegleitung bleibt erhalten**“ heißt es: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt die Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung für die in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 startenden Jugendlichen.“ Und Bundesarbeitsministerin **Ursula von der Leyen (CDU)** lobt sich: „**Mit der Berufseinstiegsbegleitung haben wir eine intensive Unterstützungsmöglichkeit für Jugendliche an Haupt- und Förderschulen verankert, die auf Hilfe und Begleitung angewiesen sind und diese auch gern annehmen.**“ Und weiter: „Ich freue mich sehr, dass wir mit Geldern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine nahtlose Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung an den bereits erprobten Schulen sicherstellen können.“³

In den Worten des § 421s SGB III in der von vom 30. August 2008 bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung heißt dies: „**Die Maßnahmen werden ... in den meisten Bundesländern – bisher bekannte Ausnahmen: Nordrhein-Westfalen und Sachsen⁴ - auch weiterhin nur zugunsten von Schülern an 1.000 ausgewählten allgemein bildenden Schulen gefördert.**“

Natürlich ist es zu begrüßen, dass zumindest an diesen 1.000 Schulen die Förderung fortgesetzt werden kann. **Aber eine angemessene Umsetzung eines SGB III-Regelinstruments, „eine intensive Unterstützungsmöglichkeit für Jugendliche an Haupt- und Förderschulen“ (von der Leyen), sieht anders aus. Sie darf nicht auf 1.000 Schulen und die genannten Ausnahmen beschränkt bleiben. ■**

¹ Gesetzliche Grundlage: Der am 27. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt verkündete § 49 SGB III (neu).

² <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/257-berufseinstiegsbegleitung-nur-noch-in-nordrhein-westfalen-und-sachsen.html>

³ <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/berufseinstiegsbegleitung-finanzierung-2012-07-09.html> (Hervorhebung durch Verfasser)

⁴ und die Förderung im Rahmen des Sonderprogramms „Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten“ (BerEb BK) des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBF: <http://www.bildungsketten.de/de/252.php>)